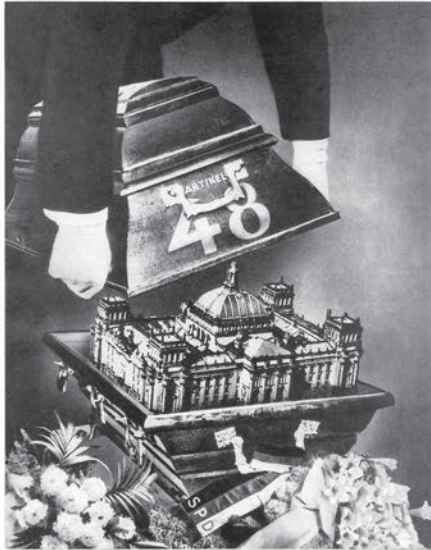


Präsidialkabinette

M 9

Zum 30. August 1932
DER REICHSTAG WIRD EINGESARGT



Eine Collage von John Heartfield, KPD-Mitglied, in der „Arbeiter Illustrierte Zeitung“ zur Reichstagswahl im Juli 1932, die die NSDAP zur stärksten Partei machte

1 Artikel 48 Weimarer Reichsverfassung

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur

Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. [...]

Quelle: Verfassung des Deutschen Reichs, 1919.

Artikel 25 Weimarer Reichsverfassung

(1) Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

(2) Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

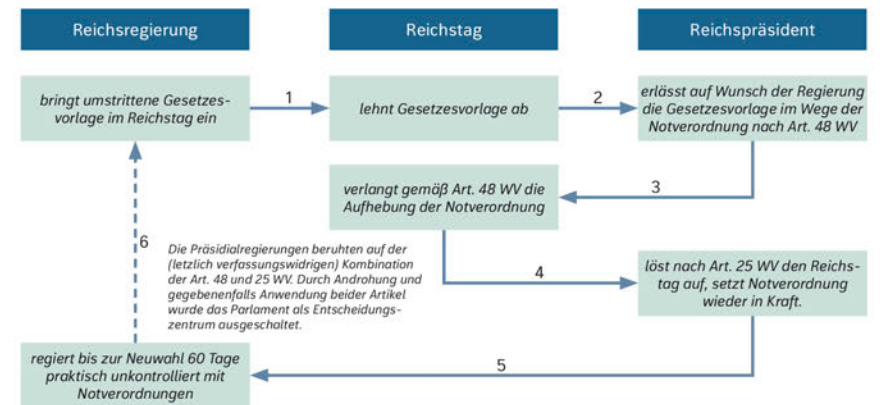
Quelle: Verfassung des Deutschen Reichs, 1919.

M 10

M 11

Aushöhlung der Verfassung

Machtmechanismus der Präsidialregierungen (1930–1933)



Quelle: Sturm: Zerstörung der Demokratie 1930 – 1932, 23.12.2011, abgerufen unter: www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39537/zerstoerung-der-demokratie?p=all [11.07.2019].

6.

Fassen Sie zusammen, inwiefern es nach 1929 zu einer politischen Radikalisierung kam und diskutieren Sie die Gründe hierfür.



M 12

Politische Radikalisierung

1 In dem Maße, wie sich die Talfahrt der Wirtschaft beschleunigte und Millionen Familien verarmten und verelendeten, eskalierten die politischen Auseinandersetzungen und kam es zu Zusammenstößen zwischen den Wehrverbänden der großen rechten und linken Parteien:

■ Der „Stahlhelm – Bund der unbesiegt heimgekehrten Frontsoldaten“ organisierte schon seit

Ende 1918 bis zu eine Million Mitglieder und war der DNVP zuzurechnen.

■ Die von der NSDAP 1921 geschaffene „Sturmabteilung“ (SA) umfasste Anfang 1932 etwa 420 000 Mitglieder; ihr unterstand (bis 1934) die 1925 gebildete SS („Schutzstaffel“) mit rund 52 000 Mann.

- Das 1924 gegründete SPD-nahe „Reichsbanner Schwarz Rot Gold – Bund der republikanischen Frontsoldaten“ war der einzige verfassungstreue Wehrverband und besaß ca. eine Million Mitglieder.
- Dem ebenfalls 1924 entstandenen „Roten Frontkämpferbund“ (RFB) der KPD gehörten 1927 rund 130 000 Mitglieder an.

Alle Verbände waren mehr oder weniger uniformiert, traten militant auf und besaßen geheime

Waffenlager. Während „Stahlhelm“, SA und SS kooperieren konnten, waren „Reichsbanner“ und RFB verfeindet. In den Jahren 1931 und 1932 führten zunehmend blutiger verlaufende Straßenkrawalle und Saalschlachten, vor allem zwischen SA und RFB, in den großen Städten nicht selten zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Auch politische Mordanschläge wurden wieder begangen, sowohl von Nationalsozialisten als auch von Kommunisten. Die Polizei erschien oft zu spät; auch sympathisierten immer mehr Polizisten mit den Rechtsverbänden.

Quelle: Sturm: Zerstörung der Demokratie 1930 – 1932, 23.12.2011, abgerufen unter: www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/dossier-nationalsozialismus/39537/zerstoerung-der-demokratie?p=all [11.07.2019].

Radikalisierung bei der Wahl, Wahlplakate 1930–1932

M 13

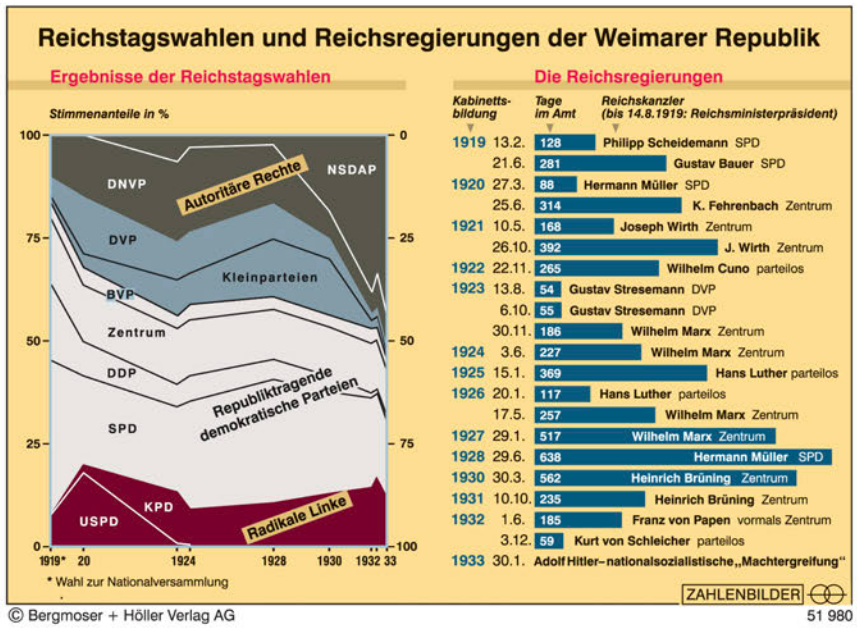


In den Jahren ab 1929 wurden die politischen Positionen immer extremer. Politische Auseinandersetzungen wurden zudem wie heute üblich nicht mehr nur im Parlament oder in den Medien geführt, sondern auch auf den Straßen.

7. Erläutern Sie anhand des Schaubilds die Rolle der Parteien und die Folgen für die Regierungsbildung in der Weimarer Republik.



M 14 Reichstagswahlen und Reichsregierungen



8.

Erarbeiten Sie aus den beiden folgenden gegensätzlichen Standpunkten die Belastungen, denen die Demokratie in der Weimarer Republik gegenüberstand. Diskutieren Sie die Standpunkte in der Klasse und finden Sie eine eigene Meinung dazu. Klären Sie schwierige Begriffe in den Beiträgen mithilfe von Wörterbüchern oder des Internets.



Standpunkt 1: Die starke Demokratie

M 15

1 Nicht nur im Fußball kennt man die Art von
Berichterstattung, in der sich mit dem Ergebnis
– und oft sogar dem aktuellen Spielstand – die
Bewertung ändert. Wer siegt, hat zuvor alles rich-
5 tig gemacht; wer verliert, bei dem war es schon
lange abzusehen: Mentalität, Taktik, Nachwuchs-
arbeit, alles in der Krise. Intellektuell überzeugend
sind solche Urteile nicht. [...]

Einer ähnlich selbstkritischen Haltung bedarf
10 es bei Historikern, vor allem, wenn es um die
Geschichte der deutschen Demokratie im Allge-
meinen und um die Geschichte der Weimarer
Republik im Besonderen geht. Zu groß ist hier die
Verlockung, die Niederlage von 1933 kausal zu
15 verdoppeln und den Anschein einer Notwendig-
keit zu beschwören: Weil die Katastrophe einge-
treten ist, muss sie sich ja aus dem Vorherigen
ergeben haben. Die üblichen, lange vorherrschen-
den Erklärungen registrieren zwar die gewaltigen
20 internationalen politischen und wirtschaftlichen
Erschütterungen um 1930, verweisen aber vor
allem auf die angebliche Dauerkrise der deut-
schen Republik, eine fehlerhafte Verfassung,
mangelnde demokratische Traditionen, eine
25 Demokratie, die bestenfalls den Schein der Nor-
malität erzeugte und nie stabil war.

Die jüngere Forschung hat diese Gewissheiten
infrage gestellt. Was immer die Probleme der
Weimarer Republik waren, wir können wenig da-
30 rüber herausfinden, wenn unser Blick von den

Nationalsozialisten ausgeht, die ihre Terrorherr-
schaft 1933 mit Gewalt etablierten, ihre Gegner
zum Schweigen brachten, vertrieben oder ermor-
deten. [...]

35 Der gravierendste Mangel der meisten Urteile
über die „Schwäche“ der Weimarer Demokratie
ist ihre nationale Beschränkung. Es gab keine
Demokratie nach 1918, die sich nicht in einer
mehr oder minder existenziellen Krise befand,
40 und es gab keine, die sich auf erfolgreiche Tradi-
tionen demokratischer Konfliktaustragung stüt-
zen konnte. Eine simple Tatsache, wenn man sich
für die internationale Geschichte der Demokratie
interessiert, ist es, dass sich weder Briten noch
45 Skandinavier, noch Niederländer vor 1918 als
Demokraten verstanden und selbst in Frankreich
und den Vereinigten Staaten umstritten blieb,
was Demokratie bedeuten sollte. [...] Die Demo-
kratie, wie wir sie kennen, mit gleichem Wahl-
recht, bildete sich erst nach 1918 in erkennbarer
50 Form aus. Und erst nach 1945 erhielt sie die Ge-
stalt, die jahrzehntelang für endgültig gehalten
wurde. [...]

Die Weimarer Republik war nicht schwach

55 Die Weimarer Republik war nach damaligen
Begriffen eine stabile Demokratie. Sie hatte frü-
her als andere auch die Frauen zu Staatsbürgern
gemacht und ihnen das gleiche Wahlrecht eröff-
net. Ihre Sozialpolitik wurde weithin bewundert
60 und zunehmend als Bürgerrecht und Ausdruck

der Menschenwürde verstanden. Die staatsrecht-
liche und politische Debatte über Grundrechte, 75
die Aufgaben des Staates und die Demokratie war
brillant und bietet Anregungen bis heute. Die
65 soziale Marktwirtschaft, der regulierte Kapitalis-
mus, wurde erstmals experimentell erkundet. Die
Republik war wehrhaft und verbot immer wieder
demokratiefeindliche Organisationen. Mehr be-
geisterte Demokraten hätten ihr zweifellos gut-
70 getan, aber deren Zahl war auch in anderen
Demokratien jener Zeit noch gering.

[...] Nein, die Weimarer Demokratie war nicht 85
schwach. Weder war sie von Anfang an zum

Scheitern verurteilt noch 1930 am Ende, als die
große Koalition zerbrach und die Präsidialkabi-
nette begannen, noch nicht einmal 1932, als mit
Franz von Papen erstmals ein antidemokratischer
Politiker an die Macht kam.

[...] Das rechte Bürgertum integrierte sich nur
langsam, die extreme Wirtschaftskrise erschüt-
80 terte die Welt seit 1929, verschärft seit 1931, und
trieb die Arbeitslosigkeit in extreme Höhen. Hun-
ger und Leid waren real. [...] Aber all diese Belas-
tungen zerstörten weder die Demokratie, noch
brachten sie Hitler an die Macht.

Quelle: Müller: Die starke Demokratie, in: Hatte Weimar eine Chance, in: ZEIT ONLINE, 26.09.2016,
abgerufen unter: www.zeit.de/zeit-geschichte/2016/03/weimarer-republik-demokratie-staerke/
komplettansicht [10.07.2019].

M 16

Standpunkt 2: Die zerbrechliche Demokratie

1 Natürlich wäre es vermessen, einen einzigen
geschichtlichen Faktor zu isolieren und auf ihn
allein das Scheitern der Weimarer Republik
zurückzuführen. Aber wesentliche Aspekte des
5 Scheiterns lassen sich unter drei Stichworten
zusammenfassen: problematische Traditionen,
funktionale Schwächen und äußere Belastungen. 25

Problematische Traditionen: Die Eliten des
Kaiserreichs hegten größtenteils ein tiefes und
10 grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem Inter-
essenpluralismus der modernen industriellen
Massengesellschaft, die sich in Deutschland im
letzten Drittel des 19. Jahrhunderts besonders
dynamisch entfaltet hatte. Demokratie und Par-
15 lamentarismus schienen ihnen allzu leicht zur
Plutokratie und zum Parteienegoismus zu dege-
nerieren; Organisation und kollektiver Austrag
konkurrierender Einzelinteressen in der Gesell-

schaft schienen den materialistischen Ungeist der
Zeit widerzuspiegeln. Gegen solche Kultur- und
20 Modernitätskritik half die Vorstellung eines star-
ken Staates. Repräsentiert in der Monarchie, fun-
gierte er als scheinbar überparteilicher Sachwal-
ter des Allgemeinwohls, das er gegen den
gesellschaftlichen Partikularismus zu schützen
hatte. [...]

Auch in der parlamentarischen Praxis übten die
aus dem Kaiserreich tradierten, überzogenen Ein-
heitsvorstellungen eine problematische Wirkung
30 aus. Denn das Ideal auch vieler demokratisch ori-
entierter Politiker blieb die Idee einer quasikon-
stitutionalistischen, letztlich über den Parteien
schwebenden Regierung. Unter den Bedingungen
der parlamentarischen Demokratie war das hier-
für adäquate Modell die große Koalition, das
35 heißt ein Regierungsbündnis von der SPD bis zur

nationalliberal und großindustriell geprägten Deutschen Volkspartei (DVP). Damit ließen sich, so hoffte man, die heterogenen ökonomischen und gesellschaftlichen Interessen politisch neutralisieren. Aber dies überforderte die durchaus vorhandene Kompromissbereitschaft der Parteien; und in dem Maße, in dem die große Koalition zur parlamentarischen Norm erhoben wurde, trug sie zur Lähmung des Weimarer Parlamentarismus bei, was die präsidiale Intervention begünstigte.

Funktionale Schwächen und äußere Belastungen

Funktionale Schwächen: Erst vor diesem Hintergrund werden die vielfältig diagnostizierten Schwächen der Weimarer Reichsverfassung begreifbar. Deren Väter (und wenigen Mütter) wussten, dass Republik und Parlamentarismus der historischen Legitimation und der praktischen Einübung entbehrten. [...]

Sie verknüpfte unterschiedliche Demokratiemodelle miteinander: das parlamentarisch-repräsentative Prinzip, das sich im Reichstag verkörperte; das präsidiale Element, personifiziert im Amt des direkt gewählten Reichspräsidenten; schließlich das direktdemokratische Modell, fixiert in der Möglichkeit von Volksbegehren und Volksentscheid auf Reichsebene. [...] So aber erlaubte die Verfassung den im Reichstag vertretenen Parteien, sich angesichts der überwältigenden Sachprobleme zurückzuziehen und sich phasenweise

ihrer entscheidenden parlamentarischen Funktionen zu entledigen. Dies betraf insbesondere die Aufgabe des Parlaments, die Regierung aus sich selbst heraus zu bilden und zu tragen sowie in Form der parlamentarischen Opposition stets auch eine Regierungsalternative bereitzuhalten. Als Folge schwand das Vertrauen in die Problemlösungsfähigkeit des Parlamentarismus, und das Amt des Reichspräsidenten rückte in den Mittelpunkt. [...]

Äußere Belastungen: Allerdings war das Schicksal der Weimarer Republik trotz ihrer unbestreitbaren Traditionsprobleme und Funktionschwächen keineswegs vorherbestimmt. Vielmehr fehlte es ihr an Zeit, den Deutschen eine längerfristige Schule der Demokratie zu sein und damit ihre eigenen Traditionen auszubilden. Dass dies nicht gelang, lag auch an den äußeren Belastungen, mit denen die erste deutsche Demokratie zu kämpfen hatte [...].

Folgenreicher waren aber wohl noch die sozialen und ökonomischen Bedrängnisse. Denn für allzu viele Deutsche setzte der Sturm von Krieg und Nachkrieg, Inflation und Weltwirtschaftskrise eine soziale Abwärtsbewegung in Gang. Die schicksalhafte Kette von Ereignissen, die viele Zeitgenossen unter den Bedingungen einer fragilen kapitalistischen Wirtschaft erlitten, blockierte unzählige Lebensentwürfe oder ruinierte diese sogar.

Quelle: Wirsching: Die zerbrechliche Demokratie, in: Hatte Weimar eine Chance, in: ZEIT ONLINE, 26.09.2016, abgerufen unter: www.zeit.de/zeit-geschichte/2016/03/weimarer-republik-demokratie-staerke-komplettansicht [10.07.2019].

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Ende der Weimarer Republik nach 14 Jahren, das mit dem Aufstieg der Nationalsozialisten in Deutschland verbunden ist, lässt sich nicht auf einen einzelnen Problempunkt zurückführen. Es gibt vielfältige Ursachen dafür, die alle ineinander wirken. Wird etwas als Scheitern begriffen, so setzt das voraus, dass Hoffnungen in Neuerungen gesetzt wurden. Die Hoffnungen, die in das System der Weimarer Republik gesetzt wurden, wurden jedoch für die meisten enttäuscht. Krisenerfahrungen waren für die Menschen zu der Zeit allerdings nicht neu, sondern schon vor und von Beginn der Weimarer Republik an Teil ihres Alltags.

Belastungsfaktoren der Weimarer Republik

(1) **Die wirtschaftliche Lage:** Trotz der vermeintlichen wirtschaftlichen Hochphase in den 1920er-Jahren nach der Hyperinflation und der außenpolitischen Beruhigung durch die vertragliche Regelung des Reparationsproblems mit dem Young-Plan verschärften sich 1929 erneut die wirtschaftlichen Bedingungen durch die Weltwirtschaftskrise. Hierzu gehörten Forderungen nach schneller Rückzahlung der kurzfristigen Kredite bei US-Banken, Absatzschwierigkeiten, sinkende Steuereinnahmen. Banken und Firmen gingen pleite. Die Länder und Kommunen gerieten durch sinkende Steuereinnahmen und steigende Unterstützungsleistungen in Finanznot. Die Arbeitslosigkeit stieg rapide an, die erst junge Arbeitslosenversicherung geriet unter Druck. Und es gab Kürzungen bei Löhnen, Gehältern und Unterstützungsleistungen. All das verschärfte die Not der Masse der Bevölkerung und schuf kein Vertrauen in die Regierenden und ihre Maßnahmen.

(2) **Mangelnde Akzeptanz des Systems:** Politisch war es schon vorher eng, wie man an den immer wieder wechselnden Kabinetten sehen kann. Zwölf Reichskanzler und mehr als 20 unterschiedliche Regierungen waren jeweils nur kurz am Werk. Schwierige Einigungsprozesse und daraus folgend eine schwierige Regierungsbildung der meist Mehrparteienregierungen waren an der Tagesordnung. Das Scheitern des zweiten Kabinetts von Hermann Müller (eine große Koalition aus vier Parteien) ist hier als exemplarisch anzusehen und markiert zudem den Übergang von den Parteien- zu den Präsidialkabinetten. Sollten die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit erhöht oder doch eher die Leistungen gekürzt werden – an dieser Frage scheiterte dieses Kabinett. Die wiederholte Verschlechterung der Wirtschaftslage und der stetige Wechsel der Regierungen führten zu einer Politikverdrossenheit der Bevölkerung. Zudem gab es vermehrt antidemokratische Tendenzen aufseiten der monarchistisch eingestellten Kräfte (Adel, Offiziere, Großindustrie, Justiz) und aufseiten der „neuen Rechten“ (NSDAP, völkische Gruppen, Freikorps, Stahlhelm). Die fehlenden parlamentarisch-demokratischen Traditionen machten sich hier bemerkbar.

(3) **Politische Radikalisierung ab 1929:** Die politische Radikalisierung ab 1929 spiegelt sowohl die Unzufriedenheit der Massen mit dem politischen System als auch die Gegensätze in der politischen Ausrichtung wider. Die Abkehr vom parlamentarischen System durch Präsidialkabinette und Notverordnungen geht einher mit der Verlagerung der politischen Auseinandersetzung von extremen Kräften aus dem linken und rechten Parteienspektrum auf die Straße. Politische Agitation und Propaganda waren wichtige Elemente der politischen Kultur, für die Einzelnen wurde die Lage wie auch die politischen Entscheidungen damit immer undurchsichtiger und sie wurden anfällig für radikale Lösungen.

(4) **Aushöhlung der Verfassung:** Der Verfall des demokratischen Systems kündigte sich lange an. Die Weimarer Reichsverfassung mit der Mischung aus parlamentarischen, präsidialen und plebiszitären Elementen, der Übermacht des Reichspräsidenten, der Möglichkeit zu Präsidialkabinetten und dem Regieren mit Notverordnungen erwies sich hier als ungünstig. Problematischer jedoch waren die Strukturprobleme des politischen Systems und die mangelnde Verankerung der Demokratie im Bewusstsein.

1. Vergleichen Sie die Fotos zu den Wahlen aus dem Jahr 1932 und 2019 miteinander und diskutieren Sie über die eventuellen Unterschiede und deren Bedeutung für die Bedingungen von Wahlen zu unterschiedlichen Zeiten.



Wahlplakate der Deutschnationalen Liste, der Nationalsozialisten und der Kommunisten zur Reichstagswahl 1932

Reichstagswahl 1932

M 1



Wahlplakate der SPD, CDU, FDP und Bündnis90/Die Grünen zur Europawahl am 26. Mai 2019 in Düsseldorf

Europawahl am 26. Mai 2019

M 2

2. Erläutern Sie anhand des folgenden Schaubildes die Unterschiede zwischen den beiden Verfassungen und beurteilen Sie in Bezug auf die dort genannten vier Hauptpunkte (Verfassung, Präsident, Regierung, Wahlen), warum gerade diese im Grundgesetz abgeändert wurden.



Das Grundgesetz wurde lange Zeit vor allem als Gegenentwurf zur Verfassung der Weimarer Republik betrachtet. Die Verfassung der Weimarer Republik galt sogar als mitschuldig für das Erstarken des Nationalsozialismus und die Verfassung konnte demnach nur mangelhaft gewesen sein. Mittlerweile ist dieses Bild einer differenzierteren Betrachtung gewichen. Sicher ist, dass die Mitglieder des Parlamentarischen

Rates 1948/49 bei der Erstellung des Grundgesetzes zwar auch das Scheitern der Weimarer Republik vor Augen hatte, vor allem jedoch die nationalsozialistische Diktatur und die zu der Zeit wahrgenommene Bedrohung durch den Kommunismus. Trotzdem wird die Weimarer Verfassung oft herangezogen, wenn es darum geht, das Grundgesetz genauer in Bezug auf seine Widerstands- und Zukunftsfähigkeit zu prüfen.

M 3 Lehren aus Weimar

Lehren aus Weimar Regelungen des Grundgesetzes im Vergleich zur Weimarer Verfassung		
	Weimarer Verfassung (1919)	Grundgesetz (1949)
Verfassung	➤ Eine Zweidrittelmehrheit im Parlament oder der Präsident können Grundrechte aufheben ➤ –	➤ Änderung der bundesstaatlichen Ordnung, der Ländermitbestimmung und der Grundsätze in Art. 1 und 20 ist unzulässig ➤ Verfassungsgericht als Kontrollinstanz
Präsident	➤ Direktwahl durch das Volk ➤ Präsident kann das Parlament auflösen (nur einmal aus demselben Anlass) ➤ Oberbefehl über die Streitkräfte ➤ Notstandsrecht ➤ Notverordnungsrecht	➤ Wahl durch die Bundesversammlung ➤ kann Parlament nur auflösen, wenn kein Bundeskanzler gewählt wird oder dem Kanzler das Misstrauen ausgesprochen wird ➤ parlamentarische Kontrolle des Militärs ➤ – ➤ –
Regierung	➤ Absetzung durch einfaches Misstrauensvotum	➤ Absetzung des Kanzlers nur durch konstruktives Misstrauensvotum
Wahlen	➤ Verhältniswahlrecht	➤ im Bundeswahlgesetz geregelt: Kombination von Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht, 5%-Sperrklausel

52 950 ZAHLENBILDER

© Bergmoser + Höller Verlag AG

3. Vergleichen Sie Artikel 76 der Weimarer Verfassung mit Artikel 79 des Grundgesetzes. Erläutern Sie die sogenannte Ewigkeitsgarantie (oder Ewigkeitsklausel) und ihre Bedeutung.



Ein wichtiger Unterschied des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Verfassung ist der, dass die Staatsprinzipien in Artikel 20 (u. a. „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“) und die Grundsätze in Artikel 1

(u. a. „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“) unveränderbar sind, d. h., sie können und dürfen nicht durch nachfolgende Regierungen geändert werden. Diese Bestimmung wird „Ewigkeitsgarantie“ (oder Ewigkeitsklausel) genannt.

Artikel 76 der Weimarer Verfassung

M 4

1 Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der

Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. [...]

Artikel 79 des Grundgesetzes

M 5

1 (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

4.

Vergleichen Sie die Rolle und die Befugnisse des Reichspräsidenten der Weimarer Republik mit denen des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Beurteilen Sie mögliche Folgen für die jeweiligen Systeme und diskutieren Sie das Für und Wider dieser Regelungen.



Als ein wesentlicher Grund für das Scheitern der Weimarer Republik wird oft die Machtfülle des Reichspräsidenten genannt, die die Präsidialkabi-

nette erst ermöglichte und damit indirekt der NSDAP den Weg eröffnete.

M 6

Reichspräsident der Weimarer Republik

1 Artikel 41 Weimarer Reichsverfassung

(1) Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.
(2) Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. [...]

Artikel 43 Weimarer Reichsverfassung

(1) Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.
(3) Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

20 Artikel 48 Weimarer Reichsverfassung

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.
(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend in die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. [...]

M 7

Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

1 Artikel 54 Grundgesetz

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließend Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertre-

tungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. [...]

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. [...]

Artikel 59 Grundgesetz

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die

Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt
25 und empfängt die Gesandten. [...]

Artikel 61 Grundgesetz

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den
Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verlet-
zung des Grundgesetzes oder eines anderen Bun-
desgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht
30 anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage
muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder
des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen
des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß
35 auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit

von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages
oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundes-
rates. Die Anklage wird von einem Beauftragten
der anklagenden Körperschaft vertreten.

40 (2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß
der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verlet-
zung des Grundgesetzes oder eines anderen Bun-
desgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes
für verlustig erklären. Durch einstweilige Anord-
nung kann es nach der Erhebung der Anklage
45 bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes
verhindert ist.

5.

Interpretieren Sie anhand der folgenden Materialien den
Begriff des „(konstruktiven) Misstrauensvotums“ und skizzieren
Sie, inwiefern sich die beiden Verfassungen hier unterscheiden.
Diskutieren Sie die Bedeutung sowie die Vor- und Nachteile eines
„konstruktiven Misstrauensvotums“.



Misstrauensvotum

M 8

1 Bei einem Misstrauensvotum stimmen die Abge-
ordneten eines Parlaments darüber ab, ob sie
noch hinter der Regierung oder einzelnen Regie-
rungsmitgliedern stehen. Wenn ein Parlament
5 mehrheitlich der Meinung ist, dass die Regierung,
ihr Chef oder einzelne Ministerinnen oder Minis-
ter ihre Arbeit nicht mehr gut oder nicht richtig
machen, kann es der Regierung oder den Minis-
tern sein Misstrauen aussprechen. Die ganze
10 Regierung oder einzelne Regierungsmitglieder
müssen in einem solchen Fall zurücktreten. Ein
solches Misstrauensvotum gibt es in Staaten mit
demokratisch gewähltem Parlament. Wie die
Regelungen in den verschiedenen Staaten genau
15 aussehen, ob zum Beispiel das Parlament den

Ministern direkt das Misstrauen aussprechen
kann, ist in den Verfassungen der Länder geregelt.
[...]

Im Grundgesetz in Artikel 67 ist ein „Konstruk-
tives Misstrauensvotum“ für Deutschland vorge-
schrieben. Diese besondere Regelung bedeutet,
dass es nicht möglich ist, den Regierungschef ein-
fach abzuwählen. Gleichzeitig mit der Abwahl
muss auch ein neuer Bundeskanzler gewählt
25 werden, der dann eine neue Regierung bildet. Die
Abwahl und die Neuwahl erfolgen in ein- und
derselben Abstimmung. Damit soll verhindert
werden, dass zwischen zwei Abstimmungen eine
Zeit liegt, in der es keine Regierung gibt.

30 **Begriffserklärung:** Der Begriff „konstruktiv“
kommt aus dem Lateinischen und heißt „auf-
bauend“. Es ist also ein „aufbauendes“ Misstrau-
ensvotum. Es soll nicht nur eine Regierung ab-
gewählt werden, sondern es soll zugleich auch
35 etwas Neues geschaffen, aufgebaut werden. [...]

In Deutschland kann nur dem Bundeskanzler
oder der Bundeskanzlerin, nicht aber einzelnen
Ministern das Misstrauen ausgesprochen werden.
Wenn das Misstrauensvotum im Bundestag eine
40 Mehrheit erhält, muss der Bundespräsident den
Bundeskanzler entlassen und damit auch die
gesamte Regierung.

Quelle: Schneider; Toyka-Seid: Misstrauensvotum, in: HanisauLand. Politik für dich, Bonn, 2020,
abgerufen unter: www.hanisauland.de/lexikon/m/misstrauensvotum.html [18.05.2020].

M 9

Misstrauensvotum in der Weimarer Verfassung

1 **Artikel 54 Weimarer Reichsverfassung**
Der Reichskanzler und die Reichsminister bedür-
fen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des
Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten,
5 wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen
Beschluß sein Vertrauen entzieht.

10 dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich an-
zuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichs-
verfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben.
Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von
mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags
15 unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung
der für Verfassungsänderungen vorgeschriebe-
nen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz
über den Staatsgerichtshof.

Artikel 59 Weimarer Reichsverfassung

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsi-
denten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor

M 10

Misstrauensvotum im Grundgesetz

1 Artikel 67 Grundgesetz

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das
Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit
der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger

5 wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den
Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident
muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewähl-
ten ernennen. [...]

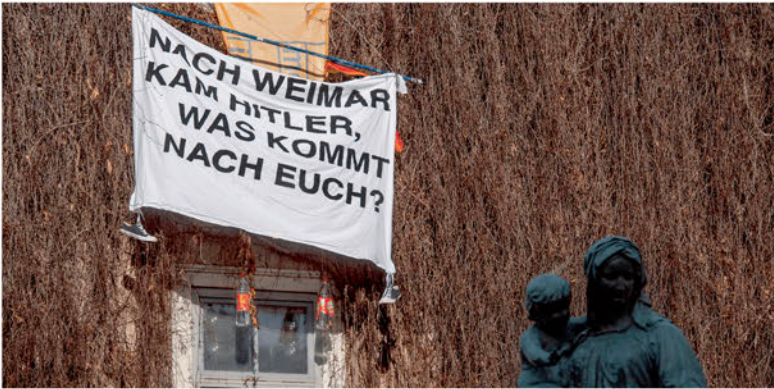
6.

Erläutern Sie anhand der folgenden Materialien das Konzept der
wehrhaften (streitbaren) Demokratie und diskutieren Sie die aktuelle
Bedeutung dieses Konzepts. Ordnen Sie daraufhin den Bildimpuls ein
und beziehen Sie kritisch Stellung hierzu.



Gedanken zu Weimar

M 11



Transparent am Rande der Feierlichkeiten zum 100. Jahrestag der Konstituierung der Nationalversammlung, Weimar 2019

Wehrhafte Demokratie

M 12

- 1 Der Parlamentarische Rat, der 1948/49 das Grundgesetz der Bundesrepublik erarbeitete, nahm ausdrücklich Bezug auf die Erfahrungen der Weimarer Republik. Nicht noch einmal sollte es Verfassungsgegnern gelingen, das demokratische System derart zu demontieren. Die Idee der „wehrhaften Demokratie“ ist daher im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert und durch verschiedene Artikel festgeschrieben.
- 25 ■ Die Pflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue (Art. 5 Abs. 3 u. Art. 33 Abs. 5 GG in Verbindung mit beamtenrechtlichen Vorschriften)
- 5 ■ Die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates oder gegen die Verfassung richten (so genannte Staatsschutzdelikte).
- 30 **Wie sieht wehrhafte Demokratie in der Praxis aus?**
- Öffentliche Debatten um die wehrhafte Demokratie kreisen thematisch meistens um die Frage eines Parteiverbots. Dabei handelt es sich bei einem solchen Verbot um eine drastische Maßnahme, die man von Diktaturen kennt, von demokratischen Staaten aber nicht erwartet.
- 35 In der Geschichte der Bundesrepublik wurde ein Parteiverbot bis heute nur zweimal erfolgreich durchgesetzt: erstmals 1952 gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) und 1956 gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Die Verfassungsrichter sahen in der SRP die Nachfolgepartei der NSDAP. Das reichte für ein Verbot. Bei der KPD taten sie sich schwerer, stuften sie am Ende dann doch als verfassungsfeindlich ein. [] Aktuell macht die wehrhafte Demokratie wieder durch ein Parteiverbotsverfahren auf sich aufmerksam. Die Bundesländer wollen erneut versuchen, die NPD zu verbieten.[...]
- 10 **Zu den wichtigsten gehören:**
- 15 ■ Die so genannte Ewigkeitsklausel, worunter die Unabänderlichkeit bestimmter Verfassungsgrundsätze verstanden wird. (Art. 79 Abs. 3 GG)
- Das Verbot von Parteien und sonstigen Vereinigungen wegen verfassungswidriger Aktivitäten (Art. 21 Abs. 2 u. Art. 9 Abs. 2 GG)
- Die Verwirkung von Grundrechten, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung missbraucht werden (Art. 18 GG)
- 20

tische Reichspartei (SRP) und 1956 gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Die Verfassungsrichter sahen in der SRP die Nachfolgepartei der NSDAP. Das reichte für ein Verbot. Bei der KPD taten sie sich schwerer, stuften sie am Ende dann doch als verfassungsfeindlich ein. [] Aktuell macht die wehrhafte Demokratie wieder durch ein Parteiverbotsverfahren auf sich aufmerksam. Die Bundesländer wollen erneut versuchen, die NPD zu verbieten.[...]

Weitaus häufiger wird allerdings ein Vereinigungsverbot ausgesprochen. Es dient dazu, verfassungsfeindliche Bestrebungen schon auf Vereinsebene zu bekämpfen, beispielsweise bei den sogenannten rechtsextremistischen Freien Kameradschaften.

Quelle: Zakrewski: Wehrhafte Demokratie, abgerufen unter: www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/extremismus-bei-uns/wehrhafte-demokratie [24.06.2019].

7. Interpretieren Sie kritisch die folgenden Materialien in Bezug auf die Bedeutung einer Parteilichkeit für die Demokratie. Beurteilen Sie, ob die Regelungen im Grundgesetz (wie die Fünfprozentklausel des Bundeswahlgesetzes) den aktuellen Bedingungen gerecht werden, und diskutieren Sie generell das Für und Wider eines Mehrparteien- oder Vielparteiensystems.



Die Parteienzersplitterung (viele Parteien und vor allem viele kleine Parteien im Parlament) wurde und wird noch oft als ein Grund für das Scheitern der Weimarer Republik angesehen. Dies wird mittlerweile jedoch sehr viel differenzierter gesehen. Denn unklar ist, um was es dabei geht – mangelnde Kom-

promissfähigkeit, Probleme der Regierungsbildung oder fehlende demokratische Verankerung der Parteien. Fest steht: Auch in der Bundesrepublik hat sich die Rolle der Parteien im Rahmen der politischen Willensbildung seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verändert und verändert sich weiter.

M 13

Der Individualismus ist in der Politik angekommen

- 1 Der Stimmzettel zur Bundestagswahl ist so lang wie nie. In diesem Jahr treten 42 Parteien an, 2002 waren es noch 24. Auf den ersten Blick sieht das wie eine Bereicherung aus, aber dahinter steckt ein Individualismus, der sich mit der Demokratie nur schwer verträgt.
- 15

Die Kleinparteien sind kein unbedeutendes Phänomen mehr. Ihr Stimmenanteil wächst – und damit auch der Anteil an Stimmen, die im Parlament kein Gehör finden.

Der Individualismus ist in der Politik angekommen

Viele der neuen Parteien vertreten die Weltsicht eines kleinen Milieus: [d]ie V-Partei³ die der Veganer, die HipHop[-]Partei die der jungen Großstädter, die Menschliche Welt die der Yogis. Die Individualisierung der Gesellschaft schlägt sich in der Politik nieder. [...]

Zum Problem wird das, wenn Individualisten keine Parteien mehr wählen wollen, die nicht zu

100 Prozent ihre Meinungen vertreten. Sie stimmen zwar mit einem Großteil des Programms einer der etablierten Parteien überein. Sind sie in einem Punkt aber anderer Meinung, sträuben sie sich dagegen, der Partei ihre Stimme zu geben. „Ich würde ja die SPD wählen, aber die Frauenquote finde ich nicht gut“ und „Ich würde ja die Grünen wählen, aber das Ehegattensplitting will ich behalten“ sind Sätze, die man immer öfter hört.

Viele Menschen werfen der Politik außerdem vor, Versprechen nicht einzuhalten – als säßen sie in einem Restaurant und der Kellner hätte ihnen nicht das gebracht, was sie bestellt haben. Dabei funktioniert Demokratie nicht à la carte. Sie ist eher ein Buffet, das die Regierung zusammenstellt

Quelle: Götz: Am Individualismus zerbrochen, in: ZEIT Online, 23. September 2017, abgerufen unter: www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/kleinparteien-bundestagswahl-individualismus-politik [26.06.2019].

und das möglichst viele Menschen satt und zufrieden machen soll. Auf individuelle Wünsche kann sie dabei nur begrenzt eingehen.

40 Demokratie lebt von Kompromissen

Schließlich geht es darum, ein Land mit 82 Millionen Menschen zu regieren, die teilweise gegensätzliche Interessen haben. Da kann nicht jeder Wunsch in Erfüllung gehen, nicht in den Wahlprogrammen und schon gar nicht bei der Gesetzgebung. Parteien können ihre Programme nicht auf jeden Wähler individuell zuschreiben. Auch können sie ihre Ziele nie einfach so umsetzen, sondern müssen mit anderen Parteien Kompromisse eingehen. Das ist gut, denn nur so werden die verschiedenen Interessen berücksichtigt, die es in unserer Gesellschaft gibt.

Parteienzersplitterung

M 14

Ein wesentliches Merkmal des Weimarer Parlamentarismus war die zunehmende Zersplitterung der Parteien. 1928 warben 37 Parteien um die Stimmen der Wähler, von denen 15 ein Mandat im Reichstag errangen. Eine Fünf-Prozent-Klausel gab es nicht. Einzige, allerdings wenig wirksame Bestimmung zur Verhinderung allzu großer Parteienzersplitterung war die Regelung, dass Parteien nur dann einen Abgeordneten in den Reichstag entsenden durften, wenn sie in einem Wahlkreis mindestens 30 000 Stimmen

erreicht hatten. Dies entsprach 1930 etwa 0,07 Prozent der Wähler. Ferner durften aus der Reichswahlliste nicht mehr Mandate zugeteilt werden, als die betreffende Partei in den Wahlkreisen gewonnen hatte. Diese Klauseln konnten die kleineren Parteien durch Listenverbindungen und gemeinsame Reichswahllisten umgehen. Da keine Partei die absolute Mehrheit im Reichstag erreichte, war für eine Regierungsmehrheit immer die Koalitionsbildung mehrerer Parteien notwendig.

Quelle: Leicht: Parteien, Wahlen und Wahlrecht, abgerufen unter: www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/parteien-wahlen-und-wahlrecht.html [26.06.2019].

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Grundgesetz enthält zahlreiche **Antworten auf Weimar**, vor allem jedoch Reaktionen auf den Nationalsozialismus und die nationalsozialistische Diktatur. Zu den herausragendsten Antworten auf Weimar gehören die folgenden:

- Der **Bundespräsident** hat nicht mehr die herausgehobene Rolle wie der Reichspräsident, er hat nun mehr repräsentative Funktionen. Die Machtfülle des Reichspräsidenten wurde als fatal für die Entwicklung der Weimarer Republik angesehen. Im Gegensatz zum Reichspräsidenten wird der Bundespräsident nicht mehr direkt gewählt, sondern durch die Bundesversammlung. Und er kann das Parlament nicht so einfach auflösen, nur unter bestimmten Bedingungen, beim Fehlschlagen des konstruktiven Misstrauensvotums. Er hat auch kein Notstands- oder Notverordnungsrecht mehr. Hier zeigt sich deutlich der Wechsel des Grundgesetzes hin zu einem rein parlamentarischen System.
- Das **Militär** steht jetzt unter parlamentarischer Kontrolle. (Artikel 65a GG)
- **Parteien** sind im Grundgesetz als Mitwirkende bei der politischen Willensbildung des Volkes fixiert (Artikel 21 GG). Verfassungsfeindliche Parteien können verboten werden.
- Die **Rechtsstaatlichkeit** wurde durch die Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts und einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgebaut. (Artikel 92 GG)
- Direktdemokratische Elemente (wie **Volksentscheide** und **Volksbegehren**) wurden nicht mehr ins Grundgesetz aufgenommen.
- Durch die **Ewigkeitsgarantie** (oder **Ewigkeitsklausel**) sind die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze unantastbar. (Artikel 79 GG)
- Die **Grundrechte** waren in der Weimarer Verfassung schon als Staatsziele verankert, laut dem Grundgesetz sind sie nun unmittelbar geltendes Recht und damit einklagbar. (Artikel 1 bis 19 GG)
- Eine **Parteienzersplitterung**, wie sie für die Weimarer Republik als schädlich erkannt wurde, sollte durch die Fünfprozentklausel (seit 1953 im Bundeswahlgesetz) verhindert werden.
- Das Konzept der **wehrhaften Demokratie** (Ewigkeitsgarantie, Verbot verfassungsfeindlicher Parteien, Verwirkung von Grundrechten, wenn diese missbraucht werden, Verfassungstreue der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Verfolgung von Staatsschutzdelikten) wurde in verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes verankert.

Übereinstimmung besteht bei beiden Verfassungen in Bezug auf die grundlegenden Verfassungsprinzipien und den Grundsatz der Volkssouveränität. Die Unterschiede liegen im Regierungssystem begründet. Eine Weiterentwicklung der Weimarer Verfassung stellt das Grundgesetz in Bezug auf die Grundrechte dar. Insgesamt ist die Weimarer Verfassung für das Grundgesetz mehr eine Orientierungshilfe gewesen und kein negatives Lehrstück.